

ZBB 2003, 452

BGB § 151 Satz 1

Zur Frage der Vertragsannahme ohne Annahmeerklärung

BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 101/02 (OLG Nürnberg), WM 2003, 2327

Amtlicher Leitsatz:

Liegen die Voraussetzungen des § 151 Satz 1 BGB vor, so wird nur die Verlautbarung der Vertragsannahme gegenüber dem Antragenden entbehrlich, nicht aber die Annahme als solche. Auch in diesem Falle ist daher ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers erforderlich, das vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten aufgrund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen schließen lässt.